

Bedingung für die Privatschutz Markupdate extra-Versicherung

PSO03
Fassung 01.2023

Inhaltsverzeichnis

Deckungsumfang

- Artikel 1 – Was ist versichert?
- Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?
- Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

Im Schadenfall

- Artikel 4 – Im Schadenfall
- Artikel 5 – Die Leistung des Versicherers
- Artikel 6 – Kündigung

Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

1. Versichert sind:
 - Schäden, die bei UNIQA Österreich Versicherungen im Deckungsumfang der Eigenheimversicherung Optimal und Optimal plus und der Haushaltsversicherung Optimal und Optimal plus nicht beinhaltet sind, aber andere zum Betrieb zugelassene Versicherer mit Niederlassung in Österreich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts anbieten. Es werden nicht gedeckte Schäden, die nicht explizit ausgeschlossen sind, mit einer maximalen Jahreshöchstentschädigung von 5.000 Euro ersetzt.
2. Nicht versichert sind:
 - Schäden bzw. Risiken, die nach dem jeweils letztgültigen Tarif der UNIQA Versicherungen AG hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden
 - Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils letztgültigen Zusatzbausteintarifen der UNIQA Versicherungen AG hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden
 - Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind
 - Schäden bzw. Risiken aus dem gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung
 - etwaige vereinbarte Selbstbehalte (die also weiterhin gelten)
 - Schäden bzw. Risiken, die im Rahmen einer All-Risk-Versicherung bzw. als unbenannte Gefahren versichert werden
 - Vorsätzliche Schäden
 - Summendifferenzen bei gleichartigen Deckungen anderer Versicherer

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt an der Risikoadresse des Hauptgebäudes/der Wohnung laut Polizze. Nicht versichert sind Sachen im Nebengebäude an der abweichenden Risikoadresse.

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

1. Versicherte Gefahren:
 - Feuerversicherung (inkl. grobe Fahrlässigkeit)
 - Sturmschadenversicherung (inkl. grobe Fahrlässigkeit)
 - Leitungswasserversicherung (inkl. grobe Fahrlässigkeit)
 - Einbruchdiebstahl und Glasbruch (gilt nur, wenn eine Haushaltsversicherung bei UNIQA abgeschlossen wurde)
 - Versichert sind daraus resultierende Schäden, die in der UNIQA Eigenheim- bzw. Haushaltsversicherung gedeckt sind.
2. Nicht versicherte Gefahren:
 - Naturgefahren (Überschwemmungen, Rückstau, Schneelawinen, Hochwasser, Vermurungen, Erdbeben)

Im Schadenfall

Artikel 4 – Im Schadenfall

Im Versicherungsfall gelten die genannten Risiken, die in diesem Vertrag nicht eingeschlossen sind, nur unter den folgenden Voraussetzungen als mitversichert:

- es handelt sich um einen allgemein zugänglichen Tarif zur Eigenheimversicherung und Haushaltsversicherung eines anderen Versicherers und
- das Risiko wäre nach den für diesen Tarif vorgesehenen Regelungen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts versicherbar gewesen.

Voraussetzung für eine Entschädigung nach Eintritt des Schadenfalles ist die Vorlage eines Nachweises (inklusive des zugrundeliegenden Bedingungstextes) eines anderen zum Betrieb zugelassenen Versicherers mit Niederlassung in Österreich durch den Versicherungsnehmer innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Schadens.

Artikel 5 – Die Leistung der Versicherung.

- Jahreshöchstentschädigung
 - Die Jahreshöchstentschädigung für derartige Schäden beträgt innerhalb eines Versicherungsjahres insgesamt maximal 5.000 Euro.
 - Unter die Jahreshöchstentschädigung fallen alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr eintreten.



Klarstellung:

Die Jahreshöchstentschädigung steht – sofern die Deckung beantragt wurde – jeweils einmal für Eigenheim und/oder Wohnung zur Verfügung.

- **Schadenereignis**
Unter einem Schadenereignis im Sinne dieser Bedingungen sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichem Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden nicht aus ein und derselben Ursache auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung. Sie gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.
- **Selbstbehalt**
Im Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Polizze ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt.

Artikel 6 – Kündigung

Die gegenständliche Bedingung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages in geschriebener Form gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Bedingung berechtigt nicht zur Kündigung des gesamten Eigenheimvertrages und/oder Haushaltsversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.